

Hermann Lei
SVP
Mühletobelstr. 59
8500 Frauenfeld

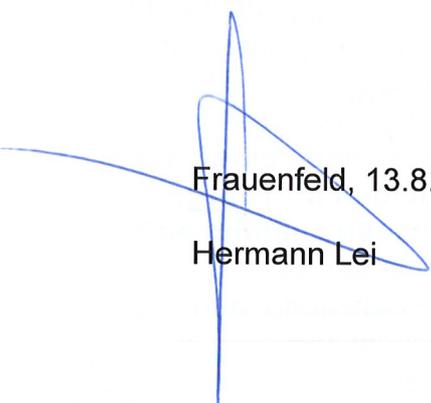
EINGANG GR			
14.8.24			
GRG Nr.	24	EA 9	43

Einfache Anfrage „Umsetzung Windenergie im Thurgau“

Ein erstes Grosswindanlagenprojekt im Thurgau ist aktuell im Genehmigungsverfahren. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Im November 2018 wurde im Hinblick auf die Planungen u.a. des Windparks Thundorf vom Regierungsrat der «Leitfaden für die Planung von Windenergieanlagen im Kanton Thurgau» verabschiedet. Darin ist im Kapitel 3.3 e der «Vorteilsausgleich im Wald» geregelt.
Wie sieht die Berechnung der festgehaltenen Mehrwertabgabe Wald für das Windparkprojekt Thundorf aus?
2. In der Diskussion zur Beschlussfassung des Kantonalen Richtplanes Windenergie vom 6. Mai 2020 wurde fraktionsübergreifend inkl. des Regierungsrates festgehalten, dass Grosswindanlagen zwingend der Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung bedürfen. Die Stimmbevölkerung hätte in jedem Fall das letzte Wort. In der Botschaft zur Änderung des PBG vom 21. Mai 2024 schrieb denn auch die Regierung: «Er ist weiterhin der Auffassung, dass sich solche [Grosswind-] Anlagen ohne die Unterstützung der Gemeinden vor Ort nicht realisieren lassen. Deshalb hat der Regierungsrat auch nicht vor, gegen den Willen von Gemeinden KNZ für Windenergieanlagen zu schaffen. Ein solcher Schritt wäre Ultima ratio und ist heute nicht in Sicht.» - Wie diese Ultima ratio definiert ist, darauf wird in der Botschaft leider nicht eingegangen, obwohl es einer der zentralen Punkte ist in der Befürchtung von kantonalen Nutzungszonen für Windparks.
Akzeptiert der Regierungsrat gemäss seinen Versprechungen einen sehr geringen Ausbau oder gar Verzicht von Grosswindanlagen im Thurgau, sollte keine betroffene Gemeinde einem solchen Vorhaben zustimmen?
3. Gemäss öffentlicher Auflage der Gemeinde Thundorf würde der Kanton Thurgau den Grossteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Ersatzaufforstung zur Verfügung stellen. Von der gesamthaften Wiederaufforstungsfläche von 14'537 m² kämen rund zwei Drittel von Flächen des Kantons. Dies, obwohl es sich um kein öffentliches Bauprojekt handelt und landwirtschaftliche Kompensationsflächen ein knappes Gut des Staates sind. Andererseits wäre die Bürgergemeinde Thundorf als grosse Entschädigungszahlungsempfängerin eines Windparks auf dem Wellenberg selbst in Besitz von potenziellen Landwirtschaftsflächen. Es gilt abzuwarten, ob durch die Aufforstung zu Wald für den Kanton zudem Kosten für eine Sanierung des Standortes zukommen, da es sich gemäss Kataster um einen belasteten Standort handelt (4611 D 05). Zudem dürfte es sich um potenzielle Kompensationsflächen für Bauprojekte des Kantons handeln (z.B. BTS), welche so nun für ein nicht-öffentliches Bauprojekt hergegeben werden.
Mit welchen Beweggründen/Konditionen würde das Land der Wellenberg Wind AG für eine Wiederaufforstung zur Verfügung gestellt?

4. In der Genehmigung des Richtplanes Kanton Thurgau (Anpassung Windenergie) vom 27.10.2021 stellte der Bundesrat wie zuvor das UVEK in seinem Prüfungsbericht vom 24.08.2021 die Auflage im Windenergiegebiet Thundorf, potenzielle Konflikte mit dem Objekt gemäss Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) «Lustdorf» zu vertiefen. Dies folgt den gemachten Ausführungen der kantonalen Windpotenzialstudie vom 10.09.2014, in der festgehalten wurde: «Aus Sicht des Landschaftsschutzes sind die östlichen Standorte TD-05, TD-06 und TD-07 aufgrund ihrer sehr guten Sichtbarkeit aus der Achse Thundorf-Lustdorf auf das geschützte Ortsbild von Lustdorf als heikel zu bezeichnen.» In der Planung des Windparks Thundorf hat das Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau ein nationales Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) angefordert (Gutachten datiert auf 08.02.2023), welche das ursprüngliche Layout des Windparks mit acht Turbinen «im Widerspruch zu den Schutzziele» sieht und eine Realisierung des Projekts «zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Ortsbilds von nationaler Bedeutung von Lustdorf führt.» Nach der Redimensionierung des Projektes aufgrund eines Gemeindeversammlungsentscheides auf nun noch drei Turbinen, sind die kritischen Windturbinen im südlichen Bereich wie auch im Osten weggefallen. Ein zweites ENHK Gutachten vom 11.03.2024 hält nun fest: «Die Kommission kommt deshalb zum Schluss, dass das Vorhaben gemäss dem neuen Layout mit drei WEA nur noch zu einer leichten Beeinträchtigung des ISOS-Objekts Lustdorf führt.»
- Ist der Regierungsrat gewillt, das Windenergiegebiet Thundorf entsprechend auf diese Fläche der aktuellen Projektplanung zu begrenzen?**
5. Künftig wird es vermehrt möglich sein, dass private PV-Anlagen bei zu hoher aktueller Stromproduktion im Netz von extern gedrosselt werden (keine Einspeisung mehr möglich). **In welcher Priorität/Entscheidungshoheit (Strategie) werden Grosswindanlagen – welche in eine höhere Netzebene einspeisen – ggü. privaten Solaranlagen im Kanton Thurgau gedrosselt, sollte ein Produktionsüberhang entstehen?**



Frauenfeld, 13.8.24

Hermann Lei